05.10.2026 – Version 1.0

Mustervertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag

betreffend die Beteiligung

an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

iSd § 68 iVm § 7 Abs. 6 Z 1 und Z 2 ElWG"

abgeschlossen zwischen

Netz XXX
FN
Adresse
E-Mail

(im Folgenden „Netzbetreiber" genannt)

und Hr./Fr./Firma

(im Folgenden als „Kunde" oder „teilnehmender Netzbenutzer" bezeichnet)

Zählpunktbezeichnung

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort
Adresse
PLZ, Ort

1. Präambel

Mit § 68 iVm § 70 Abs. 6 Z 1 und Z 2 ElWG ist jeder aktive Kunde berechtigt, zusätzlich zu seinem bestehenden Liefervertrag, an der gemeinsamen Energienutzung teilzunehmen. Die gemeinsame Energienutzung kann zwischen teilnehmenden Netzbenutzern, die Mitglieder oder Gesellschafter derselben juristischen Person sind, oder zwischen Vertragspartnern stattfinden. Dabei besteht auch die Möglichkeit, in Objekten oder Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Verteilernetz verfügen gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Netzbenutzer nutzen zu können.
Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Jeder Netzbenutzer behält nach wie vor seine eigene Energiemessung. Dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung gem. § 6 Abs. 1 Z 62 ElWG oder am Standortbereich gem. § 70 Abs. 6 Z 2 ElWG angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Netzbenutzern angeschlossen sind. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlagen des Netzbetreibers (öffentliches Netz), ausgenommen im Falle des § 70 Abs 6 Z 2 ElWG, an teilnehmende Netzbenutzer ist unzulässig.

Der teilnehmende Netzbenutzer als aktiver Kunde ist berechtigt, mittels Vertrages oder Bevollmächtigung einen Organisator zu bestellen, dem die gemäß § 68 ElWG eingeräumten Rechte übertragen werden können.

2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 68 ElWG.

Jeder teilnehmende Netzbenutzer (Netzbenutzer) behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzt die Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbenutzern und der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber voraus, sofern die Einspeisung und/oder der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers ermittelt werden.
Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom Netzbetreiber, die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage weiter teil.
Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

4. Pflichten des teilnehmenden Netzbenutzers

Der teilnehmende Netzbenutzer hat mit den übrigen Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) und, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen **Vertrag über die gemeinsame Energienutzung** iSd § 70 ElWG abzuschließen. Gegenüber dem Netzbetreiber ist ein Vertreter der Betreibergemeinschaft als Ansprechpartner für den Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie zum Abschluss des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung, als auch des Netzzugangsvertrages für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zu nennen.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und dem Betreiber/der Betreibergemeinschaft der Erzeugungsanlage, zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers. Im Falle von Änderungen (z.B. ideelle Anteile, die teilnehmenden Netzbenutzer, der Betreiber etc.) ist der Netzbetreiber zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

5. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit einem benannten Vertreter der teilnehmenden Netzbenutzer an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) oder, sofern die

gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage dem Netzbetreiber offengelegt werden. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer über eine Saldierung der Viertelstundenwerte aufteilen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der Betreibergemeinschaft oder vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Im Falle des/der Erzeugungszählpunkte(s) wird die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Der Netzbetreiber wird auf der (monatlichen) Rechnung der Verbrauchsanlagen die Zählerstände oder Energiewerte, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte, sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung.
Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

6. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn
i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und dem teilnehmenden Netzbenutzer und/oder dem Betreiber der einzig verbliebenen gemeinschaftlichen Erzeugungs-anlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Netzbenutzern gibt oder
ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 68 ElWG zwischen dem Netzbetreiber und dem teilnehmenden Netzbenutzer und/oder dem Betreiber der einzig verbliebenen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Netzbenutzer nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

…….., am ……

……

Kunde

……., am ……

……

Netzbetreiber